



Richtlinien

der Gemeinde Königsmoos zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern durch die Vergabe der gemeindlichen Baugrundstücken mit Gewährung von Preisnachlässen für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum in der Gemeinde Königsmoos

*Gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats Königsmoos
vom 13.10.2008 und vom 29.03.2010*

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Königsmoos fördert den Wohnungsbau durch die Vergabe der gemeindlichen Baugrundstücke mit Kaufpreisnachlässen für den Neubau von selbst genutzten Eigenheimen. Diese Richtlinien finden Anwendung auf alle gemeindlichen Wohnbaugrundstücke.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.
- 2.2 Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Haushalt der Antragssteller gehören im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommenssteuergesetz (EStG), die den Hauptwohnsitz der Antragssteller in der Gemeinde Königsmoos teilen bzw. teilen werden.
- 2.3 Der Kaufpreisnachlass wird in Form einer Rückerstattung in Geld auch noch bei Geburt eines Kindes der antragsberechtigten Person während der Bauverpflichtungsphase und zwar innerhalb von vier Jahren ab Kaufdatum gewährt.

3. Allgemeine Vergabevoraussetzungen

Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

4. Kaufpreisnachlass

- 4.1 Der Kaufpreisnachlass beträgt je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinie erfüllt, 1.500,00 €. Je Baugrundstück ist der Preisnachlass auf max. 6.000,00 € begrenzt.
- 4.2 Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

5. Verfahren

Für den Antrag sind die Formblätter der Gemeinde Königsmoos zu verwenden.

6. Kaufpreisanzahlung

- 6.1 Eine Kaufpreisanzahlung in Höhe des Kaufpreisanlasses ist jederzeit möglich.
- 6.2 Die Kaufpreisanzahlung ist in voller Höhe des Kaufpreisanlasses oder anteilig zu leisten, wenn das Eigenheim nicht innerhalb von 10 Jahren nach Kaufvertragsabschluss von den Antragsstellern mit den Kindern, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.
- 6.3 Die Kaufpreisanzahlung in Höhe des Kaufpreisanlasses ist in voller Höhe zu leisten, wenn
 - a) das Eigenheim innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußert, aufgeteilt oder einer anderen Nutzung zugeführt wird,
 - b) das Eigenheim weniger als 10 Jahre von zumindest einem der Antragssteller selbst mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.
- 6.4 Die Antragssteller haben die Gründe für eine Kaufpreisanzahlung nach den Nr. 6.2, 6.3 Buchstabe a, b innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde Königsmoos anzuzeigen. Bei einem Vorstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1 Die Vergabe ist nur im Rahmen der vorhandenen Baugrundstücke möglich.
- 7.2 Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren gemeindlichen Wohnraumförderungsmittel gewährt.
- 7.3 Ein Rechtsanspruch auf ein gemeindliches Baugrundstück und den Kaufpreisanlass besteht nicht.
- 7.4 Diese Richtlinien treten am 13.10.2009 (geändert am 30.03.2010) in Kraft und gelten nur für Kaufverträge ab Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Königsmoos, den 30.03.2010

Seißler
Erster Bürgermeister